

Das Erklärungsformular

Unterlagen und Beispiele

Die Erhebung der Einkommensdaten erfolgt über das **Erklärungsformular**. Dieses senden Sie bitte **bis spätestens 31. März 2024** richtig und vollständig ausgefüllt an die

Ärztchamber für Wien
p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14-16
1030 Wien

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die Möglichkeit haben, Ihre Einkommensunterlagen sicher und DSGVO-konform über die FTAPI SubmitBox zu übermitteln. Dafür rufen Sie bitte den nachstehenden Link auf und folgen den weiteren Anweisungen: https://pkdatentransfer.at/submit/Datenservice_Concisa_WFF

Beim Ausfüllen des Formulars sind folgende **wichtige Punkte** zu beachten:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre **Arzt-nummer** und Ihren **Namen** ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

Jahresbruttogrundgehalt

Diese Position ist **ausschließlich** für die Ermittlung des **Fondsbeitrages** relevant. Bitte geben Sie die Summe aller Monatsbruttogrundgehälter an, welche den einzelnen monatlichen Lohnabrechnungen bzw. dem Jahreslohnkonto zu entnehmen sind.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte den Broschüren zur Ermittlung der Fondsbeiträge und zur Ermittlung der Kammerumlagen. Diese stehen unter www.concisa.at zum Download zur Verfügung.

Bruttobezüge (Pos. 210) bis SV-Beiträge (Pos. 226)

Alle Positionen sind dem Jahreslohnzettel L16 zu entnehmen. Liegt Ihnen ein Einkommensteuerbescheid bzw. die Arbeitnehmerveranlagung vor, so entnehmen Sie diese Positionen der Seite „Lohnzettel und Meldungen“. Die Positionen 230 und 226 zählen zu den Werbungskosten.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte den Broschüren zur Ermittlung der Fondsbeiträge und zur Ermittlung der Kammerumlagen.

Werbungskosten

Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte den Broschüren zur Ermittlung der Fondsbeiträge bzw. zur Ermittlung der Kammerumlagen.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit

Anzugeben sind die Einkünfte aus Sonderklassegeldern.

Alle nichtärztlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

Turnusermäßigung für die Kammerumlage

Während des Ermäßigungszeitraumes gelten für Turnusärzt*innen folgende Beiträge für die Kammerumlage:
Kammerumlage I: EUR 40,00 p.a (fix)
Kammerumlagen II: EUR 20,00 p.a. (fix)
Fonds f. Öffentlichkeitsarbeit: EUR 5,00 p.a. (fix)

Sollte die Turnusermäßigung sich nicht auf das gesamte Kalenderjahr 2023 erstrecken, werden die Ermäßigungsbeiträge aliquot berechnet und die verbleibenden, nicht ermäßigten Monate anhand der Einkommensunterlagen berechnet.

Der Wohlfahrtsfondsbeitrag für Turnusärzt*innen wird ausschließlich anhand der Einkommensunterlagen berechnet.

Übersicht über die erforderlichen Angaben

	Jahresbruttogrundgehalt	Werbungskosten	Gewinn
Angestellte Ärzt*innen ohne Sonderklassegelder	•	•	
Angestellte Ärzt*innen MIT Sonderklassegelder	•	•	•